

# VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

**Jahrgang 2024**

**Ausgegeben am 27.12.2024**

**17. Verordnung**      **Verordnung der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten mit der die Öffnungszeiten und die Notfallbereitschaften der öffentlichen Apotheken in Kirchberg an der Pielach, Hofstetten-Grünau, Wilhelmsburg und Ober-Grafendorf verordnet werden**

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten verordnet aufgrund des § 8 Apothekengesetz, RGBL. Nr. 5/1907, i.d.F. BGBl. Nr. 22/2024, für die öffentliche

- Herz-Jesu-Apotheke, 3204 Kirchberg an der Pielach, St. Pöltner Straße 4,
- Pielachtal-Apotheke zum hl. Georg, 3202 Hofstetten-Grünau, Mariazeller Str. 13/5,
- Apotheke „Zur Mariahilf“, 3150 Wilhelmsburg, Obere Hauptstraße 7,
- Marien-Apotheke, 3200 Ober-Grafendorf, Hauptstraße 5,

folgendes:

## § 1. Öffnungszeiten

(1) Für die öffentlichen Apotheken in Kirchberg an der Pielach, Hofstetten-Grünau, Wilhelmsburg und Ober-Grafendorf werden an Werktagen folgende verpflichtende Kernöffnungszeiten festgesetzt:

a) Herz-Jesu-Apotheke in 3204 **Kirchberg an der Pielach**:

Montag - Freitag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch und Samstag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	

b) Pielachtal-Apotheke zum hl. Georg in 3202 **Hofstetten-Grünau**:

Montag - Freitag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Samstag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	

c) Apotheke „Zur Mariahilf“ in 3250 **Wilhelmsburg**:

Montag - Freitag	08.00 Uhr – 18.00 Uhr
Samstag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr

d) Marien-Apotheke in 3200 **Ober-Grafendorf**:

Montag - Freitag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	14.30 Uhr – 18.00 Uhr
Samstag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	

(2) Für den 24. und 31. Dezember, sofern diese auf einen Werktag (Montag bis Freitag) fallen, wird für die öffentlichen Apotheken in Kirchberg an der Pielach, Hofstetten-Grünau, Wilhelmsburg und Ober-Grafendorf eine verpflichtende Kernöffnungszeit von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr festgesetzt.

(3) Die gemeldeten freiwilligen Öffnungszeiten der öffentlichen Apotheke in Kirchberg an der Pielach, Hofstetten-Grünau, Wilhelmsburg und Ober-Grafendorf sind in der Anlage 1 ersichtlich.

## § 2. Notfallbereitschaft

(1) a) Die öffentlichen Apotheken in Hofstetten-Grünau und Kirchberg an der Pielach haben außerhalb Ihrer Kernöffnungszeiten gemäß § 1 Abs. 1 und 2 täglich wechselnd in nachfolgend beschriebener Reihenfolge Notfallbereitschaft zu versehen:

Gruppe1	<i>Kronen-Apotheke in Lilienfeld *)</i>
Gruppe2	<b>Pielachtal Apotheke zum hl. Georg in Hofstetten-Grünau</b>
Gruppe 3	<b>Herz-Jesu-Apotheke in Kirchberg an der Pielach</b>

*\*) Für die Apotheke in Lilienfeld ist die Notfallbereitschaft (Bereitschaftsdienst) durch Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld vom 15. Dezember 2021, GZ. LFA5-S-075/004, geregelt.*

Die Notfallbereitschaft der Apotheken in Lilienfeld, Hofstetten-Grünau und Kirchberg an der Pielach entfällt, wenn die folgenden Apotheken Notfallbereitschaft leisten:

- Marien-Apotheke in 3200 Ober-Grafendorf, Hauptstraße 5,
- Apotheke zur Mariahilf in 3150 Wilhelmsburg, Obere Hauptstraße 7.

b) Die öffentliche Apotheke in Wilhelmsburg hat außerhalb Ihrer Kernöffnungszeiten gemäß § 1 Abs. 1 und 2 fortlaufend jeden 5. Tag Notfallbereitschaft zu leisten.

Die Notfallbereitschaft der Apotheke in Wilhelmsburg entfällt, wenn die folgenden Apotheken Notfallbereitschaft leisten:

- Rosen-Apotheke in 3100 St. Pölten, Schuhmeierstraße 5,
- St. Georg-Apotheke in 3151 St. Georgen am Steinfeld, St. Georgener Hauptstraße 117

An den übrigen Tagen hat die Apotheke in Wilhelmsburg an die jeweils dienstbereite öffentliche Apotheke in der Stadt St. Pölten zu verweisen.

c) Die öffentliche Apotheke in Ober-Grafendorf hat außerhalb Ihrer Kernöffnungszeiten gemäß § 1 Abs. 1 und 2 fortlaufend jeden 10. Tag Notfallbereitschaft zu leisten.

Die Notfallbereitschaft der Apotheke in Ober-Grafendorf entfällt, wenn die folgenden Apotheken Notfallbereitschaft leisten:

- Rosen-Apotheke in 3100 St. Pölten, Schuhmeierstraße 5,
- St. Georg-Apotheke in 3151 St. Georgen am Steinfeld, St. Georgener Hauptstraße 117

An den übrigen Tagen hat die Apotheke in Ober-Grafendorf an die jeweils dienstbereite öffentliche Apotheke in der Stadt St. Pölten zu verweisen.

(2) Die Notfallbereitschaft beginnt am jeweiligen Tag um 8:00 Uhr und endet am darauffolgenden Tag um 8:00 Uhr.

(3) An den vier Samstagen, die vor dem 24. Dezember liegen, dürfen die öffentlichen Apotheken in Kirchberg an der Pielach, Hofstetten-Grünau, Wilhelmsburg und Ober-Grafendorf bis 18:00 Uhr, am Feiertag 8. Dezember, wenn dieser auf einen Werktag (Montag bis Samstag) fällt, von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr freiwillig geöffnet halten. Die Notfallbereitschaft darf auch bei geöffneter Apotheke geleistet werden.

(4) Die öffentlichen Apotheken in Kirchberg an der Pielach, Hofstetten-Grünau, Wilhelmsburg und Ober-Grafendorf dürfen an Werktagen (Montag bis Freitag) im Anschluss an die Öffnungszeiten während der Abendordinationszeiten der jeweiligen örtlichen Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag nach § 342 Abs. 1 ASVG zusätzlich zur Notfallbereitschaft gemäß Abs. 1 und 2, jedoch maximal bis 20:00 Uhr, Notfallbereitschaft leisten. Die Notfallbereitschaft darf auch bei geöffneter Apotheke geleistet werden.

(5) Die Notfallbereitschaft gemäß Abs. 1 a) darf gemäß § 8 Abs. 5 Apothekengesetz in Form der Ruferrreichbarkeit verrichtet werden, sodass ein allgemein berufsberechtigter Apotheker zur Abgabe von Arzneimitteln in dringenden Fällen rasch erreichbar sein muss. Darüber hinaus ist die sofortige telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen.

(6) Während der von der öffentlichen Apotheke zu leistenden Notfallbereitschaft gemäß Abs. 1 bis 4 muss der (die) Apothekenleiter(in) oder ein(e) andere(r) allgemein berufsberechtigte(r) Apotheker(in) zur Abgabe von Arzneimitteln in der Apotheke dienstbereit sein.

### **§ 3. Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen**

- (1) Auf die Öffnungszeiten und Notfallbereitschaft der Apotheken sowie außerhalb dieser Zeiten auf die nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken ist gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheke oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.
- (2) Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Öffnungszeiten und Notfallbereitschaft sind einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nicht gestattet.
- (3) Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

### **§ 4. In- und Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Mittwoch, 1. Jänner 2025 in Kraft.  
Am Mittwoch, 1. Jänner 2025 versieht die Apotheke in Hofstetten-Grünau ab 8:00 Uhr Notfallbereitschaft gemäß § 2 Abs. 1 a), am Samstag, 4. Jänner 2025, versieht die Apotheke in Wilhelmsburg ab 8:00 Uhr Notfallbereitschaft gemäß § 2 Abs. 1 b), am Montag, 6. Jänner 2025, versieht die Apotheke in Ober-Grafendorf ab 8:00 Uhr Notfallbereitschaft gemäß § 2 Abs. 1 c).
- (2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2024 tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 21. September, Zl. PLA5-S-085/039, außer Kraft.

**Der Bezirkshauptmann**

**Mag. K R O N I S T E R**

